metyer entschuldigt

Bericht des Schatzmeisters

vom 8. Juli bis zum 3. August 1912

EINNAHMEN:

An Hand am 8. Juli 1912			- \$3151.77
Bundesbeitrage Turnbezirk Chicago	\$461.56	\$461.56	
Ausserordentliche Kopfsteuer Turnverein Leavenworth, Kans	54.75	54.75	
Aufnahmegebühr Turnverein Fremont, Neb Südseite-Turnverein, Dmaha, Neb Diplome	3.00 3.00 6.00	6.00	
Turnverein Nordwest-Davenport Turnbezirk New England New York Chicago	1.50 12.00 6.25 3.60	07.75	
Jahnbuch Adolf Pohl Turn-und Gesangverein Homestead, Pa. Turnverein der Südseite, Milwaukee H. Feustel, East Liverpool, O C. L. Dorer, Pellair, Ohio Turngemeinde Louisville, Ky Arthur H. Pfaff, Memphis, Tenn	23.35 2.40 50 4.00 50 6.00 50 14.40 927.38	14.40 927. 38	
Sonderkursus	206.63	206. 53 1693.97	1693.97 \$4845.74

AUSGABEN:

Drucksachen	\$ 495.77 63.88 10.00
Tagsatzung Technischer Ausschuss	16.75
Unterstützung der Turnzeitung	49.00
Saläre	133.34
Reisekosten	12.00
Sonderkursus	928.90
Kleinere Ausgaben	114.74
	\$2396.38
Bleibt an Hand am 3. August 1912	2449.36 \$4845.74
	\$4040.14

VOUCHERS:

2300	Freidenker Publishing Co	8407 47
3	Freidenker Publishing Co	\$491.47
	H. Steichmann	63.88
4	n. btelchmenn	10.00
5	Gutenberg Co	16.75
6	W. Fleck	12.00
7	Geo. Wittich	12.00
8	N. C. Seuss	17.00
9	Freidenker Publishing Co	60.00
10	O. L. Kipp. Secy.,	114.74
1	Peter Scherer	66.67
2	H. Steichmann	66.67
3	W. A. Stecher	20.00
4	Henry Suder	200.00
5	E. R. Ray	100.00
6	W. N. Otto	50.00
7	Peter Scherer	96.00
8	W. A. Stecher	175.00
9	Walter J. Wittich	75.00
20	Emil Rath	200.00
1	Dr. Edgar F. Kiser	36.00
2	Dr. Chas. S. Woods	36.00
3	Freida Heider	30.00
4	Fred. E. Foertsch	60.00
5	Wm. Nicolai	55.00
6	Dr. Carl B. Sputh	36.00
. 7	Dr. J. B. Morris	192.00
8	Richard Meller	16.13
9	Adolph Picker	9.50
30	Hazel Orr	12.00
	Nm. M. Burch	57.00
1	The Hollenbeck Press	
2 3		4.30
	Winifred E. Branand	3.00
4	Frank Selmier Towel Supply Co	2.27

My Kituy

Sommerkursus.

Einnahmen (Siehe anderes Blatt f	ur detaillierte	en Bericht)	\$927.38
Ausgaben:			
Henry Suder	\$200.00		
W. A. Stecher	175.00		
Walter J. Wittich	75.00		
Dr. Edgar F. Kiser			
Fred. E. Foertsch	60.00		
Wm. Nicolai	55.00		
Dr. Carl B. Sputh	36.00		
Dr. J. E. Morris	192.00		
Richard Meller	16.13		
	9.50		
Adolph Picker			
Hazel Orr	12.00		
Wm. M. Burch (Janitor)	57.00		
W.E.Brannand (Ret. fee)	3.00		
Selmier Towel Supply Co	2.27		000 00
	\$928.90		928.90
			1.52
	De	fizit	T.A.

Sonderkursus.

Einnahmen (Siehe detaillierten Bericht	206.53
Ausgaben: E. R. Ray \$100.00	
W. N. Otto 50.00	
Peter Scherer 96.00	
Emil: Rath 200.00 Dr. Chas. S. Woods 36.00	
Frieda Heider 30.00 512.00	512.00
512.00	20 Mg

· v

Sommerkursus 1912.

EINNAHMEN:

Winifred E. Brannand	\$25.00	O am 2 am lyn	
Bridget Cecelia Brennan	26.50	Sonderku	raus
Harriet C. Bulleit	15.50		\$15.38
Vera Carby	20.50	Max Strass	
		Richard Meller	16.13
A Marie Chandler	26.00	Jakob Schmitt	15.63
Genevieve L. Colby	25.00	Carl Otto Meier	17.63
Jeanne Crowder	7.00	Adolph Mols	15.00
Agnes J. Fletcher	25.00	Ernst Thoma	15.00
Matilde R. Franklin	24.00	Ernst C. Klafs	15.00
70 Clara Grell	9.00	C. H. Burkhardt	15.00
Helen Hauck	23.50	Curt Toll	15.38
Meta Heick	24.50	Henry Meyer	19.13
Angela E. Henske	24.50	Oscar E. Ruther	16.50
Elizabeth Huggins	25.00	Dr. W. A. Ocker	15:00
/5 Lillian Johnston	23.50	A. H. Plag	15.75
Lucy C. McGivern	25.50		206.53
Frances Maddock	26.00		927.38
Alvina K. Passolt	24.50		1133.91
Nora Sauer	15.00		
30 Anna Schmook	20.50		
Elsie Schriefer	16.00	3. 10 mm (1995) 1	
Louise Sterling	24.50	harman and the state of the sta	
Eda Stuebinger	20.50		
Leonore Suder	26.00		
25 Maud Suter	17.00		
Dorothea Vent	26.00	the contract of the contract of the	
Alma R. Volbrecht	24.50		
Janet B. Walter	25.00		
Herbert A. Floss	18.75		
30 Henry Foertsch	9.38	发现中国中国中国中国中国中国中国中国	
Richard Genserowski	18.00		
Dr. Herman Groth	16.50		
Dave Henschen	18.75	2. 基金层 在2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2	
H. H. Hessler	25.00		
35 Max Hoffmann	25.00		
Chas. Meyer	17.25		
Adolph Picker	9.50		
Dr. Karl Ross	5.25		
Irwin Sahm	15.00		
40 Carl Schmitt	18.75		
Frank R. Selleck	17.00		
Karl Stoesser	18.75		
Emil A. Trautmann	18.00	The same of the sa	
Hazel C. Orr	12.00		. 1 4 - 4 - 5 - 5 - 5
45 Mrs. Clara L. White	8.00		
Mrs. E. Watzenborn	8.00		
Mabel Martinis	9.00		
Grace Greene	2.00		
Henry Etling	10.50		
30 Elmer O. Eichenlaub	10.50		
	927.38		

Theo. Stempfel, Erster Sprecher

Franklin Vonnegut, Zweiter Sprecher

Wohnung

Gustav Westing, Schatzmeister

Peter Scherer, Erster Schriftwart

Dorort des

Mordamerikanischen Turnerbundes

(North American Gymnastic Union.)

Armin Bohn Dr. Robert Fischer Karl H. Lieber Richard Lieber Albert Metzger Udresse: Peter Scherer, Erster Schriftwart P. G. Bog 248 Indianapolis, Indiana

205 A. Arfenal Ave.

Phil. Rappaport Louis Sielken Heinrich Suder Kurt Toll Georg Vonnegut

Tier Sur Frodokell

Indianapolis, Ind., 7. August 1912.

Gut Heil!

Der Bundesvorort gab in seiner regelmässigen Sitzung am 3. August in der Sache des Turners Hy. Baumgartner gegen den Turnverein Concordia in St. Louis folgende Entscheidung ab:

Der Turner Hy. Baumgartner wurde durch ein Schiedsgericht des Turnvereins Concordia zu einer Rüge verurteilt. Nach seiner Angabe wurde er zu dem Zwecke der Erteilung der Rüge aufgefordert, in einer Versammlung des Vereins zu erscheinen, obwohl nach den Bundesstatuten eine Rüge schriftlich erteilt werden muss. Um sich der Demütigung zu entziehen, in öffentlicher Versammlung gerügt zu werden, suchte Baumgartner um einen Turnpass nach, der ihm vom Verein bewilligt wurde. Kurz darauf, auß Gründen, über die wir nicht unterrichtet sind, reichte Baumgartner den Pass zwecks Wiedereintritts bei dem Turnverein Concordia, der den Pass ausgestellt hatte, ein.

Nach Angabe des Turnvereins Concordia wurde, nachdem verschiedene Turner gegen Annahme des Turnpasses protestiert hatten, dieselbe "einstimmig von der gut besuchten Vereinsversammlung" verweigert.

Darauf reichte Baumgartner eine Beschwerde bei dem Vorort des Turnbezirks St. Louis ein, welcher ihn mit der Begründung abwies, dass nach den Bundesstatuten der Inhaber eines giltigen Turnpasses zwar zum Wiedereintritt in den Verein, der ihn ausgestellt, berechtigt sei, dass aber die Bundesstatuten nicht besagen, dass der ausstellende Verein den Inhaber aufnehmen muss.

Gegen diese Entscheidung appelliert Baumgartner nun an den Bundesvorort.

Die Frage, die sunächst dem Bundesvorort vorliegt, ist die, ob unter den Bestirmungen des Faragraphen 70 der Bundesstatuten der Verein das Recht hat, einen von ihm selbst ausgestellten giltigen Turnpass zurückzuweisen.

Es ist möglich, dass der Werein unter den oben angeführten Umständen das Recht hatte, die Ausstellung des Passes zu verweigern; wir haben das hier nicht zu entscheiden. Nachdem er ihn einmal ausgestellt hatte, unterliegt die Frage, ob der Verein verpflichtet war, ihn anzuerkennen, ausschliesslich den Bestimmungen des genannten Paragraphen.

Wir sind der Ansicht, dass der Schlusssatz:
"Ein giltiger Turnpass berechtigt den Inhaber zum Wiedereintritt in den Verein, der den Pass ausgestellt hat", in keinem inneren Zusammenhange mit den vorausgehenden Sätzen des Paragraphen steht. Die vorausgehenden Sätze dienen zur Regelung der Benutzung eines Passes zwecks Eintritts in einen anderen Verein als den, der den Pass ausgestellt hat, und beziehen sich in keiner Weise auf die Rückkehr in denselben Verein.

Es scheint uns klar, dass der Paragraph 70 sich auf drei von einander ganz unabhängige, selbstständige Fälle bezieht, und dass die Vorschriften für den einen Fall gar keine Beziehung auf einen der anderen Fälle haben. Diese drei Fälle sind:

- 1. Abgabe des Passes bei einem anderen Verein in einer anderen Stadt.
- 2. Abgabe des Passes bei einem anderen Verein derselben Stadt oder der Nachbarschaft.
- 3. Zurückgabe des Passes an den Verein, der ihn ausgestellt hat.

Das Recht des Wiedereintritts eines Turners mit einem Passe in den Verein, der den Pass ausgstellt, ist an gar keine Bedingung geknüpft, und wir sind der Ansicht, dass Baumgartner auf Grund des vom Turnverein Concordia ausgestellten Passes berechtigt war, wieder in diesen Verein einzutreten. Dem in der Entscheißung des Bezirbererts angegebenen Grunde der Abseisung, dass die Statuten den Verein nicht zur Wiederaufnahme verpflichten, können wir nicht zustimmen. Ein Recht, das von dem guten Willem eines anderen abhängt, hört auf, ein Becht zu zein.

Es ist selbstverständlich, dass durch Entnahme eines Passes und nachherigen Wiedereintritt in
den Verein ein Turner sich nicht einer ordnungsgemass
über ihn verhängten Strafe entziehen kann, und dass mit
der Rückgabe des Passes und der Rückkehr des betreffenden
Turners das alte Verhältnis wieder eintritt, gerade so,
als ob der Pass niemals ausgestellt worden wäre.

Unter diesen Umständen wurden wir diesen Fall zu Gunsten Baumgartners entscheiden und verfügen, dass der Turnverein Concordia denselben wieder in seine Mitgliederrechte einsetzt, worauf selbstverständlich ihm die zugesprochene Rüge statutengemäss erteilt werden könnte, wenn uns nicht die Bestimmungen des Paragraphen 121 der Bundesstatuten daran verhinderten. Dieser Paragraph bestimmt, dass eine Appellation innerhalb dreissig Tagen nach Uebermittelung des Urteils geschehen muss. Die Mitteilung des Bezirksvororts an Baumgartner trägt das Datum vom 26. März; das erste Schreiben Baumgartners an den Bundesvorort das Datum vom 12. Juni. Selbst wenn wir dies schon als Appellation gelten lassen, so liegt doch ein viel grösserer Zwischenraum als dreissig Tage zwischen den beiden Schreiben. Dies macht es uns unmöglich, die Appellation anzunehmen. Wir hätten dieselbe ohne weiteres zurückweisen können, wir haben aber den Fall darum so ausführlich behandelt, weil das Recht sich auf seiten Baumgartners befindet und nur ein technischer Grund uns davon abhält, es ihm zuzusprechen.

Der Bundesvorort kann nicht anders als statutengemäss handeln, aber wir haben die Ueberzeugung gewonnen, dass der ganze Fall sich lediglich aus einer Reihe von Irrtümern in Bezug auf die Nichtanwendung oder falsche Anwendung der Bundesstatuten zusammensetzt.

Wir haben die Ansicht gewonnen, dass, falls die Angaben Baumgartners betreffs der Vorladung zwecks beabsichtigter Erteilung der Rüge richtig sind, der ganze Streit nicht entstanden ware, wenn der Verein ihm nach erfolgtem Urteil die Rüge nach Vorschrift der Bundesstatuten schriftlich erteilt hätte.

In Folge der nicht rechtzeitigen Appellation können wir zwar kein bindendes Urteil abgeben, aber wir können eine Empfehlung machen, wobei wir es freilich dem Turnverein Concordis überlassen müssen, ob er derselben nachkommen will oder nicht, ob er Recht obwalten lassen, oder den aus einem rein technischen Versehen entstandenen Vorteil wahren will.

Wir empfehlen dem Verein, den früheren Beschluss, den Pass zurückzuweisen, in Wiedererwägung zu ziehen, den Pass anzunehmen, und Beumgartner darauf die ihm zugesprochene Rüge schriftlich in Uebereinstimmung mit den Bundesstatuten zu erteilen.

Mit Turnergruss,

Für den Bundesvorort,

1. Schriftwart.